



PRESSEMITTEILUNG Nr. 141/24

Luxemburg, den 12. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-557/23 | SPAR Magyarország

Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse: Die ungarische Regelung, die Händlern die Pflicht auferlegt, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einem festgesetzten Preis und in einer im Voraus festgelegten Menge zum Verkauf anzubieten, verstößt gegen Unionsrecht

Diese Regelung hindert die Händler ohne angemessene Rechtfertigung daran, die Verkaufspreise und -mengen dieser Erzeugnisse auf der Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen frei zu bestimmen

Im Februar 2022 **regelte Ungarn** im Kontext der Covid-19-Pandemie **mit einer Regierungsverordnung die Vermarktung** von sechs **Grunderzeugnissen** (bestimmten Arten von Zucker, Weizenmehl, Sonnenblumenöl, Schweine- und Geflügelfleisch sowie Milch). Ab November 2022 wurde die Verordnung aufgrund des Krieges in der Ukraine geändert und zwei weitere Erzeugnisse – Eier und Kartoffeln – wurden der Liste hinzugefügt. Die Regierungsverordnung blieb bis zum 31. Juli 2023 in Kraft.

Nach diesem Text waren die Händler, die diese Erzeugnisse bereits zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt vermarktet hatten, unter Androhung einer Geldbuße verpflichtet, davon **eine im Voraus festgelegte Menge** – in Abhängigkeit von zunächst der in einem Referenzzeitraum zum Verkauf angebotenen durchschnittlichen Tagesmenge und anschließend der in einem Referenzzeitraum auf Lager gehaltenen Menge der in Rede stehenden Erzeugnisse – **zu einem festgesetzten Preis zum Verkauf anzubieten**.

Im Mai 2023 verhängten die ungarischen Behörden eine Geldbuße gegen den Einzelhändler SPAR Magyarország, angesichts der Feststellung, dass er in einer seiner Verkaufsstellen die auf Lager zu haltenden Tagesmengen bei fünf der von der Verordnung betroffenen Erzeugnisse nicht eingehalten hatte. SPAR strengte vor dem Stuhlgericht Szeged (Ungarn) ein Verfahren mit dem Ziel der Nichtigerklärung des Bescheids dieser Behörden an. Dieses Gericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit der Regierungsverordnung mit der GMO-Verordnung¹ und insbesondere mit dem Grundsatz der freien Bestimmung der Verkaufspreise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage des freien Wettbewerbs, und hat daher den Gerichtshof angerufen.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass **die Regierungsverordnung den freien Wettbewerb**, einen wesentlichen Bestandteil der GMO-Verordnung, **beeinträchtigt**. Denn die Pflicht, landwirtschaftliche Erzeugnisse zu festgesetzten Preisen und in bestimmten Mengen zum Verkauf anzubieten, hindert die Händler daran, ihre Verkaufspreise und die Mengen, die sie verkaufen möchten, auf der Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen frei zu bestimmen.

Sodann prüft der Gerichtshof das Argument von Ungarn, dass diese Einschränkung durch die Bekämpfung der Inflation und den Schutz benachteiligter Verbraucher mittels einer garantierten Versorgung mit Grundnahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen gerechtfertigt sei. Er stellt fest, dass, selbst wenn die Regierungsverordnung zur Erreichung dieser Ziele geeignet sein sollte, **die in ihr enthaltenen Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind**. Die Beeinträchtigung des freien Marktzugangs der Händler unter Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs sowie die Störungen der gesamten Versorgungskette, die durch die festgesetzten Preise

und die den Händlern vorgegebenen Mengen verursacht werden, gehen nämlich über das hinaus, was zur Erreichung der mit der Regierungsverordnung verfolgten Ziele erforderlich ist.

Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass **die ungarische Regierungsverordnung** einschließlich ihrer Sanktionsregelung **gegen die GMO-Verordnung verstößt**.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 geänderten Fassung.